

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit **und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes** **— Drucksache 10/4591 —**

A. Problem

Das Problem der Wehrgerechtigkeit ist so alt wie die Bundeswehr. Im Laufe der Jahre wurde eine Vielzahl von Wehrdienstausnahmen geschaffen, die in der Summe zu Wehrungerechtigkeit geführt haben. Ferner ist Ungerechtigkeit dadurch entstanden, daß der kleinere Teil der Reservisten der Bundeswehr vermehrt zu Wehrübungen herangezogen wird und somit persönliche Nachteile in Kauf nehmen muß, während der größere Teil nicht mobilmachungsbeordert ist.

Der drastische Rückgang der Jahrgangsstärken in den 90er Jahren erfordert weiterhin Maßnahmen zur Erhaltung der jetzigen Präsenzstärke der Bundeswehr.

B. Lösung

Die gesetzlichen Wehrdienstausnahmen werden auf das unverzichtbare Mindestmaß reduziert. Die sog. administrativen WDA werden auf dem Erlaßwege weitgehend aufgehoben bzw. reduziert. Der Grundwehrdienst wird ab 1. Juni 1989 von 15 auf 18 Monate verlängert.

Alle Maßnahmen zusammen werden es erlauben, die bisherige Präsenzstärke der Bundeswehr von 495 000 Mann trotz geringerer Jahrgangsstärken in den 90er Jahren beizubehalten.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen modifizierten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei einer

Enthaltung der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Eine Entschließung soll die bereits eingeleiteten und beabsichtigten flankierenden Maßnahmen der Bundesregierung und des Bundesministeriums der Verteidigung unterstützen, mehr Wehrgerechtigkeit zu erreichen, die materielle Lage der Wehrdienstleistenden zu verbessern und Übergangsprobleme vom Wehrdienst in das Studium nach der Verlängerung des Wehrdienstes zu lösen.

Eine weitere Entschließung zielt darauf ab, materielle Nachteile für wehrübende Reservisten zu beseitigen.

C. Alternativen

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP sehen keine alternativen Lösungsmöglichkeiten.

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß die Gesetzesänderung und die vorgesehenen Begleitmaßnahmen die personellen Probleme der Streitkräfte in den 90er Jahren nicht lösen werden. Sie schlägt deshalb die Einsetzung einer unabhängigen Wehrstruktur-Kommission vor, die eine neue Struktur unter den demographischen Bedingungen der 90er Jahre erarbeiten soll. Einen begleitenden Lösungsansatz sieht die Fraktion der SPD in vertraglichen Vereinbarungen bei den Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen im konventionellen Bereich.

Die Fraktion DIE GRÜNEN fordert eine Reduzierung der Grundwehrdienstzeit.

D. Kosten

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes kann dazu führen, daß mehr Grundwehrdienstleistende höhere Dienstgrade erreichen. Dies kann ab 1990 zu Personalmehrkosten (jährlich bis zu 15 bis 17 Mio. DM) führen. Dem stehen Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe bei den Sachausgaben gegenüber, da die Verlängerung der Wehrstdauer zu einer Reduzierung der jährlichen Einstellungs- und Entlassungszahlen führen wird.

Die mit der Verlängerung des Grundwehrdienstes einhergehende Verlängerung des Zivildienstes verursacht Mehrkosten in Höhe von jährlich 109 Mio. DM. Diese wirken sich erstmals 1991 mit 77 Mio. DM und ab 1992 in voller Höhe aus.

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß die von der Bundesregierung vorgelegte Kostenschätzung nicht realistisch ist. Allein die von der Bundesregierung angekündigten sozialen Begleitmaßnahmen zu diesem Gesetzentwurf beliefen sich auf etwa 550 Mio. DM. Zur Realisierung aller, mit der personellen Bedarfsdeckung zusammenhängenden Maßnahmen sei ein Kostenaufwand von 2 bis 3 Mrd. DM erforderlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4591 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschlüsse annehmen:
 - a) Der Deutsche Bundestag begrüßt die Maßnahmen, die das Bundesministerium der Verteidigung ergriffen hat oder vorbereitet, um eine Verbesserung der Wehrgerechtigkeit zu erreichen:
 - die Änderung der Tauglichkeitskriterien, um eine gerechtere Ausschöpfung der Wehrpflichtigen eines Jahrgangs zu erreichen;
 - die Aufhebung der Einberufungshindernisse für Verheiratete ohne Kinder sowie dritte und weitere Söhne;
 - die Vorverlegung der Wehrerfassung im Rahmen des geltenden Rechts auf 17¹/₂ Jahre, um dem nicht genehmigten Wegzug aus dem Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes vorzubeugen;
 - die Reduzierung der Freistellungsquote der Wehrpflichtigen für den freiwilligen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz entsprechend dem Rückgang der Stärken der Jahrgänge.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt das Vorhaben der Bundesregierung, zur Verbesserung der materiellen Lage der Wehrdienstleistenden folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- eine lineare Wehrsolderhöhung um 1 DM täglich zum 1. Januar 1987;
- die Einführung eines doppelten Verpflegungsgeldes für nicht eingenommene Mahlzeiten an dienstfreien Tagen zum 1. Juni 1989;
- die Erhöhung des Entlassungsgeldes für Grundwehrdienstleistende auf 2 500 DM;
- eine strukturelle Wehrsolderhöhung von durchschnittlich 2,20 DM täglich zum 1. Juni 1989.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Initiativen, die der Bundesminister der Verteidigung ergriffen hat, um Übergangsprobleme vom Wehrdienst zum Studium nach der Wehrdienstverlängerung 1989 zu beseitigen. Es besteht Übereinstimmung, daß der Übergang von der Schule und Berufsausbildung in den Grundwehrdienst und der Übergang vom Grundwehrdienst in den Hochschulbereich und in das Berufsleben möglichst verzugslos erfolgen muß.

Der Bundesminister der Verteidigung wird aufgefordert, den bereits in Zusammenarbeit mit Kultus- und Wissenschaftsministern der Länder und der Westdeutschen Rektorenkonferenz erarbeiteten Lösungsansatz, nach dem der Schuljahrschluß für die Abschlußklassen auf den 31. Mai, die Einberufung zum Grundwehrdienst zum 1. Juni und die Aufnahme des Studiums zum 1. November ermöglicht werden soll, weiterzuverfolgen.

Im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wird darauf zu achten sein, daß die Aufnahme des Studiums zum 1. November in Studienrichtungen, die nur zum Wintersemester beginnen, durch die Gewährung von Urlaub bzw. Sonderurlaub ermöglicht wird.

- b) 1. Reservisten der Bundeswehr, die Wehrübungen leisten, sollen in Zukunft im Rahmen des Unterhaltssicherungsgesetzes volle Verdienstausfallentschädigung erhalten.

2. Die vom Bund an die Rentenversicherungsträger zu entrichtenden RV-Beiträge für Wehrübende sollen so angehoben werden, daß persönliche Nachteile für die Betroffenen vermieden werden.

Bonn, den 19. März 1986

Der Verteidigungsausschuß

Biehle **Hauser (Esslingen)** **Jungmann**

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit
und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes

— Drucksache 10/4591 —

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und
Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes**

**Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und
Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch *Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654)*, wird wie folgt geändert:

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird am Ende des Satzes 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

1. unverändert

„§ 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

- a) unverändert

„Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden,
2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13 a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13 b) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind,

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. sich vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben,
4. nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3) oder
5. nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden.“
- b) Der nunmehrige Satz 4 des Absatzes 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der vor dem 1. Juli 1989 angetretene Grundwehrdienst dauert fünfzehn, der an diesem Tage oder später angetretene Grundwehrdienst achtzehn Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet.“
3. In § 6 wird dem Absatz 3 angefügt:
- „Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Wehrpflichtigen, die im Falle des § 5 Abs. 2 nicht alle Abschnitte des Grundwehrdienstes geleistet haben.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder der von ihm beauftragten Stelle“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann die in Absatz 1 und 2 genannten Befugnisse auf eine nachgeordnete Stelle übertragen.
- (4) Die Anträge auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte und auf Anrechnung des dort geleisteten Wehrdienstes sind beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Das Kreiswehrrersatzamt kann zum Nachweis des Wehrdienstes in fremden Streitkräften eine Versicherung des Wehrpflichtigen an Eides Statt verlangen.“
5. § 11 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind und vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 1) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“
- b) Der nunmehrige Satz 4 des Absatzes 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der vor dem 1. Juni 1989 angetretene Grundwehrdienst dauert fünfzehn, der an diesem Tage oder später angetretene Grundwehrdienst achtzehn Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet.“
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

6. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, darf der Wehrpflichtige vom Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor der für ihn nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann.“

7. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird Absatz 3, und es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Haben Wehrpflichtige zehn Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.“

8. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „neunundzwanzigsten“ und das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „zweieinhalbjährigen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Haben Wehrpflichtige zweieinhalb Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Grundwehrdienst mindestens länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 und 3 sind in der bis zum Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1) geltenden Fassung auf Wehrpflichtige anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben. Das gilt auch für Wehrpflichtige, die sich nach diesem Zeitpunkt zu einem Entwicklungsdienst verpflichtet und ihn vor dem 1. Juli 1989 angetreten haben.“

9. In § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 5 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

10. § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. den Wehrpaß, das Personalstammblatt, den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in

6. unverändert

7. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres“ **und vor dem Wort „Dienst“ das Wort „ehrenamtlichen“** eingefügt.

b) unverändert

8. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 und 3 sind in der bis zum Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1) geltenden Fassung auf Wehrpflichtige anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben. Das gilt auch für Wehrpflichtige, die sich nach diesem Zeitpunkt zu einem Entwicklungsdienst verpflichtet und ihn vor dem 1. Juni 1989 angetreten haben.“

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

der Verfügungsbereitschaft und den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, diese Urkunden nicht mißbräuchlich zu verwenden, sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,“.

- | | |
|---|--|
| 11. In § 29 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder“ gestrichen. | 11. unverändert |
| 12. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird. Leistet er in diesem Zeitpunkt aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst, tritt der Verlust des Dienstgrades mit dem Ende des Wehrdienstes ein. Liegt der in Satz 1 und 2 bestimmte Zeitpunkt vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 1), gilt der Dienstgrad als mit Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1) verloren.“ | 12. unverändert |
| 13. In § 41 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben. | 13. unverändert |
| 14. In § 42 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben. | 14. unverändert |
| 15. In § 42 a Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „§ 42 ist nicht anzuwenden“ gestrichen. | 15. unverändert |
| 16. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sich aber tatsächlich <i>überwiegend für mehr als drei Monate</i> innerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten.“
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Anführung „§ 24 Abs. 6 Nr. 3“ ersetzt durch „§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3“. | 16. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sich aber tatsächlich innerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten.“
b) unverändert |
| 17. In § 44 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Anführung „§ 24 Abs. 6 Nr. 3“ ersetzt durch „§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3“. | 17. unverändert |
| 18. § 48 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird der Nummer 1 angefügt:
„Nach § 13b bisher nicht zum Wehrdienst herangezogene Wehrpflichtige können gemustert und einberufen werden.“ | 18. unverändert |

Entwurf

- b) In Absatz 2 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 bis 5 und folgende Vorschriften:“

- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird in beiden Halbsätzen jeweils die Anführung „§ 24 Abs. 6 Nr. 1“ durch „§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371)*, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Bezeichnung „4“ die Worte „Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses ... 4 a“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird eingefügt:

„§ 4 a

Berechtigung zum Tragen der Uniform
außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

Soldaten der Bundeswehr kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst genehmigt werden, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Soldaten mit dem Abzeichen des Dienstgrades, den zu führen sie berechtigt sind, und mit der für ausgeschiedene Soldaten vorgesehenen Kennzeichnung zu tragen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.“

3. In § 46 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach das Wort „oder“ sowie folgende Nummer 7 angefügt:
„7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; diese Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.“
4. In § 49 Abs. 2 werden nach den Worten „Nr. 1 bis 4“ die Worte „und Nr. 7“ eingefügt.
5. In § 55 Abs. 1 werden nach den Worten „Nr. 1 bis 5“ die Worte „und Nr. 7“ eingefügt.
6. In § 56 Abs. 2 werden nach den Worten „Nr. 1 bis 4“ die Worte „und Nr. 7“ eingefügt.

7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt die Rechtsverordnungen über

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch **§ 31 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt die Rechtsverordnungen über

Entwurf

1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Abs. 4,
2. die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nach § 4a Abs. 1.“

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch *Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 13 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. In § 88 Abs. 5 bis 7 werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27g“ durch die Worte „§§ 25 bis 27i“ ersetzt.

(2) Bei Soldaten auf Zeit, die den Wehrdienst vor dem 1. Juli 1989 angetreten haben, sind die §§ 12, 13 und 41 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1989 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221, 1370), zuletzt geändert durch *Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654)*, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind und vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 4) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“
2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„In den Fällen des § 11 Abs. 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor der für ihn nach § 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3

Beschlüsse des 12. Ausschusses

1. unverändert
2. die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nach § 4a.“

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) Bei Soldaten auf Zeit, die den Wehrdienst vor dem 1. Juni 1989 angetreten haben, sind die §§ 12, 13 und 41 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Mai 1989 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221, 1370), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer zehn Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall.“

4. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „neunundzwanzigsten“ und das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „zweieinhalbjährigen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „mindestens“ gestrichen, das Wort „zwei“ durch das Wort „zweieinhalb“ und die Worte „von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten“ durch die Worte „zu leisten; dies gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Zivildienst mindestens länger dauert, auf den Zivildienst anzurechnen.“

5. Nach § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben und

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres“ **und vor dem Wort „Dienst“ das Wort „ehrenamtlichen“** eingefügt.

b) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie Dienst von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Absatz 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen, und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich der Abgabenordnung haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

6. In § 15 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

6. unverändert

7. § 15a wird wie folgt gefaßt:

7. unverändert

„§ 15a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die aus Gewissensgründen gehindert sind, Zivildienst zu leisten, werden zum Zivildienst vorläufig nicht herangezogen, wenn sie erklären, daß sie ein Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen begründen wollen, oder wenn sie in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig sind. Dies gilt nur, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres mit einer Dauer, die mindestens ein Jahr länger ist als der Zivildienst,

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

den der anerkannte Kriegsdienstverweigerer sonst zu leisten hätte, begründet werden soll oder begründet worden ist.

(2) Weist der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß er für die in Absatz 1 genannte Mindestdauer in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig war, so erlischt seine Pflicht, Zivildienst zu leisten. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.“

8. In § 22 werden in Satz 2 folgende Worte angefügt: 8. unverändert

„sowie für Zeiten der Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, soweit diese Zeiten ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen“.

9. § 23 wird wie folgt geändert: 9. unverändert

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Anführung

„14, 14 a und 15“ durch „14 bis 15“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 13 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 6 Nr. 4 wird die Anführung „14, 14 a, 15 und 15 a“ durch „14 bis 15 a“ ersetzt.

10. In § 24 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt: 10. unverändert

„(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder verwendet worden sind,
2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14 a) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind,
3. sich vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehoben haben oder

4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst nachzudienen haben (§ 24 Abs. 4).“

11. In § 43 Abs. 1 Nr. 5 wird die Anführung „14, 14 a, 15 und 15 a“ durch „14 bis 15 a“ ersetzt.

12. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 25 bis 27 g“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 i“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „§§ 25 bis 27 h“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 i“ ersetzt und in Satz 2 Nummer 1 nach der Anführung „§ 35 Abs. 5“ die Erweiterung „und 8“ eingefügt.

13. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„nach § 14 a Abs. 1 und 2 und § 14 b Abs. 1 bisher nicht zum Zivildienst herangezogene Dienstpflichtige können einberufen werden.“
- b) In Nummer 6 werden die Worte „in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt“ ersetzt durch die Worte „in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen“.

14. Nach § 82 wird angefügt:

„§ 83

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) *Für Dienstpflichtige, die den Zivildienst nach dem 30. Juni 1989 antreten und bis zu diesem Zeitpunkt einen Zivildienst von sechzehn Monaten zu leisten gehabt hätten, verlängert sich der Zivildienst auf neunzehn Monate.*

(2) Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. Nach § 82 wird angefügt:

„§ 83

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Der Zivildienst dauert abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der durch das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung

- 1. für Dienstpflichtige, die ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, neunzehn Monate,**
- 2. für Dienstpflichtige, die den Grundwehrdienst vor dem 1. Juni 1989 begonnen haben und nicht unter Nummer 1 fallen, zwanzig Monate.**

- (2) unverändert

Entwurf

ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen und aus diesem Grund nach dem bis zum ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor Inkrafttreten des Artikels 4) geltenden Recht vom Zivildienst zurückgestellt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 auch dann Zivildienst, wenn sie in dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt zwar das achtundzwanzigste, nicht aber das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) § 14 a Abs. 1 und 3 ist in der bis zum Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 4) geltenden Fassung auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben. Das gilt auch für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach diesem Zeitpunkt zu einem Entwicklungsdienst (§ 14 a) verpflichtet und ihn vor dem 1. Juli 1989 angetreten haben.

(4) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juli 1989 einen anderen Dienst im Ausland (§ 14 b) angetreten haben, verbleibt es bei der bis zum Ablauf des 30. Juni 1989 maßgebenden Mindestdauer des Dienstes.

(5) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 4) nach § 15 a zu einem nach dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 4) anzutretenden freien Arbeitsverhältnis verpflichtet haben, gilt § 15 a in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juli 1989 ein freies Arbeitsverhältnis (§ 15 a) angetreten haben, verbleibt es bei der nach jener Fassung maßgebenden Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres“ eingefügt sowie die Worte „oder Dienst im Zivilschutzkorps“ gestrichen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) § 14 a Abs. 1 und 3 ist in der bis zum Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 4) geltenden Fassung auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben. Das gilt auch für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach diesem Zeitpunkt zu einem Entwicklungsdienst (§ 14 a) verpflichtet und ihn vor dem 1. Juni 1989 angetreten haben.

(4) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juni 1989 einen anderen Dienst im Ausland (§ 14 b) angetreten haben, verbleibt es bei der bis zum Ablauf des 31. Mai 1989 maßgebenden Mindestdauer des Dienstes.

(5) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 4) nach § 15 a zu einem nach dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 4) anzutretenden freien Arbeitsverhältnis verpflichtet haben, gilt § 15 a in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juni 1989 ein freies Arbeitsverhältnis (§ 15 a) angetreten haben, verbleibt es bei der nach jener Fassung maßgebenden Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres“ **und vor den Worten „Dienst im Katastrophenschutz“** das Wort „ehrenamtlichen“ eingefügt sowie die Worte „oder Dienst im Zivilschutzkorps“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundeswehr“ die Worte „, des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

Entwurf

b) Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5, und es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Haben wehrpflichtige Helfer zehn Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.“

Artikel 6

**Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des
Zivildienstgesetzes**

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 7 Abs. 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 7 Abs. 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5, und es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Haben wehrpflichtige Helfer zehn Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.“

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 3 tritt **mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4** am 1. Juni 1989 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hauser (Esslingen) und Jungmann

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes — Drucksache 10/4591 — wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1986 in erster Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend, an den Innenausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 21. Februar 1986 sowie auf der Grundlage einer von der Fraktion der SPD beantragten, am 4. und 5. März 1986 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in seiner 91. Sitzung am 12. März 1985 und seiner 92. Sitzung am 19. März 1985 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei einer Enthaltung der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorgelegten Fassung zu empfehlen. Er hat ferner beschlossen, die Verabschiedung der unter Nummer 2 seiner Beschlußempfehlung enthaltenen beiden Entschlüsse zu empfehlen, und zwar die Entschließung unter Nummer 2 a) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, die Entschließung unter Nummer 2 b) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN. Die Fraktion der SPD geht bei ihrer Zustimmung zum Entschlußantrag in Nummer 2 b) davon aus, daß unabhängig von dem zur Beratung vorgelegten Gesetzentwurf in Drucksache 10/4591 Verbesserungen im Unterhaltssicherungsgesetz schon jetzt vorgenommen werden müßten.

II. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß vor einer Verlängerung des Grundwehrdienstes mehr Wehrgerechtigkeit erreicht werden muß. Diesem Ziel dienen verschiedene Änderungen des Wehrpflichtgesetzes. Insbesondere soll künftig in weiteren als den bisher festgelegten Ausnahmefällen eine Einberufung zum Grundwehrdienst noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres ermöglicht werden. Die für Spätheimkehrer geregelte Befreiung, die auch Wehrpflichtige begünstigt, die erst während der Verschleppung geboren sind, soll künftig entfallen. Eine Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivil-

und Katastrophenschutz soll nur noch dann zu einer Wehrdienstausnahme führen, wenn sie bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres eingegangen worden ist.

Die Wehrdienstausnahme für Entwicklungshelfer soll der Verlängerung des Wehr- und Zivildienstes angepaßt werden; außerdem soll diese bisher auch im Bereitschafts- und Verteidigungsfall geltende Wehrdienstausnahme auf den Frieden beschränkt werden. Eine Dienstleistung im polizeilichen Vollzugsdienst soll nicht mehr auf den Wehrdienst angerechnet werden. Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt im Rechtssinne im Ausland haben, sich jedoch tatsächlich im Inland aufhalten, sollen künftig nach dem Wehrpflichtgesetz erfaßt, gemustert und einberufen werden können.

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes von 15 auf 18 Monate ab Mitte 1989 ist notwendig, um die Friedenspräsenz der Streitkräfte auch über diesen Zeitpunkt hinaus im erforderlichen Umfang sicherstellen zu können. Zur Zeit beträgt der Friedensumfang einschließlich der Plätze für Wehrübende 495 000 Mann. Hierfür werden im Durchschnitt jährlich 225 000 Wehrdienstfähige — darunter ca. 25 000 Freiwillige — benötigt. Für den Dienst bei Polizei, Bundesgrenzschutz sowie Zivil- und Katastrophenschutz wurden bisher zusätzlich jährlich ca. 25 000 Wehrpflichtige vom Wehrdienst freigestellt.

Infolge des Geburtenrückgangs in der Bundesrepublik Deutschland, der zu einer Halbierung der Jahrgangsstärken führt, werden in den 90er Jahren jährlich bis zu 100 000 Wehrdienstfähige fehlen, um den Bedarf decken zu können (s. auch Bericht der Bundesregierung über die Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, Drucksache 10/863). Ohne gegensteuernde Maßnahmen würde der Bestand aktiver Soldaten bis Ende der 90er Jahre auf knapp 300 000 absinken. Damit könnte die Bundeswehr ihren Auftrag nicht mehr erfüllen. Insbesondere wäre sie nicht mehr in der Lage,

- nach kurzer Warnzeit die Vorneverteidigung zu gewährleisten,
- in der Anfangsphase den Aufmarsch alliierter Korps zu sichern,
- den Aufwuchs zum Verteidigungsumfang (gegenwärtig 1,25 Millionen, ab 1987 1,34 Millionen Soldaten) zu gewährleisten.

Damit könnte die Bundesrepublik Deutschland ihren Bündnisverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Untersuchungen haben ergeben, daß die Präsenzstärke der Bundeswehr im Frieden 495 000 Mann betragen muß, wenn die Funktionsfähigkeit der konventionellen Abschreckung im Rahmen der NATO-Strategie erhalten bleiben soll. Um dies zu erreichen ist ein ganzes Bündel rechtzeitig einzuleitender Maßnahmen erforderlich.

Zunächst muß unter Nutzung der noch starken Jahrgänge die fehlende Anzahl längerdienender Soldaten verringert werden, um dadurch den Bedarf an Grundwehrdienstleistenden zu vermindern. Die hierzu seit 1982 eingeleiteten Maßnahmen sind erfolgversprechend.

Um mit den schwächer werdenden Jahrgangsstärken ein rapides Absinken des Längerdienerbstandes zu vermeiden, soll durch Lockerung der Einstellungsbedingungen, gezielte Werbung und Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften die Verpflichtungsbereitschaft gefördert und die durchschnittliche Dienstzeit der Zeitsoldaten verlängert werden. Zudem soll der Berufssoldatenanteil erhöht und der Einsatz von zivilen Mitarbeitern auf dafür geeigneten militärischen Dienstposten verstärkt werden. Sofern diese — teils kostenintensiven — Maßnahmen zum Erfolg führen, läßt sich bis Mitte der 90er Jahre ein Bestand von rund 250 000 Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit halten.

Der Bedarf von 206 000 Grundwehrdienstleistenden könnte auch bei Rückgriff auf noch nicht herangezogene ältere Wehrpflichtige nur bis Anfang der 90er Jahre und dann auch nur quantitativ gedeckt werden. Unberücksichtigt bleibt dabei der erforderliche Überhang von erfahrungsgemäß 25 % des Jahresbedarfs an Wehrdienstfähigen zur qualitativen Bedarfsdeckung. Ohne diesen qualitativen Auswahlüberhang könnte eine möglichst heimatnahe Einberufung und berufsnahe Verwendung nicht mehr ausreichend Berücksichtigung finden. Ein früheres Fehlen tritt auf, wenn der geplante Bestand an Längerdienern nicht erreicht wird, da dann ersatzweise zusätzlich Grundwehrdienstleistende einzuberufen sind, wodurch das Potential der verbleibenden Wehrdienstfähigen wiederum verringert wird.

Zunächst sind alle Maßnahmen auszuschöpfen, die ohne Änderung des Wehrpflichtgesetzes zu mehr Wehrgerechtigkeit führen und ein höheres Aufkommen gewährleisten. So sollen

- die Anforderungs- und Tauglichkeitskriterien insbesondere im Hinblick auf Verwendungen, die keine uneingeschränkte militärische Einsatzfähigkeit voraussetzen, herabgesetzt und
- Einberufungshindernisse, z. B. für Verheiratete, abgebaut

werden. Darüber hinaus sollen Ende der 80er Jahre die Freistellungsquoten für den Zivil- und Katastrophenschutz unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes der veränderten Situation angepaßt werden.

Diese Maßnahmen bringen einen erheblichen Zugesinn. Ihre Verwirklichung ist damit Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung des Friedensumfangs. Sie reichen jedoch allein nicht aus: Der Bestand aktiver Soldaten würde dennoch rasch unter 414 000 absinken.

Um dies zu verhindern, muß die Dauer des Grundwehrdienstes um drei Monate angehoben werden. Dadurch wird der jährliche Ergänzungsbedarf an Grundwehrdienstleistenden verringert und dem Umfang der dann verfügbaren Geburtsjahrgänge angepaßt. Der Zugewinn im Umfang beträgt 42 000 Grundwehrdienstleistende und schließt die verbleibende Lücke zum erforderlichen Gesamtbedarf von 456 000 aktiven Soldaten.

Mit 15 000 Wehrübungsplätzen und 24 000 Angehörigen einer neu formierten Verfügungsbereitschaft wird die Präsenzstärke der Bundeswehr im Frieden gehalten.

Nach Berechnungen liegt der optimale Zeitpunkt für die Verlängerung des Grundwehrdienstes Mitte 1989; eine spätere Realisierung würde die Bedarfsdeckung in der zweiten Hälfte der 90er Jahre nicht mehr gewährleisten. Eine frühere Realisierung würde zunächst zu einem nicht benötigten Überhang an Wehrpflichtigen führen und damit der Wehrgerechtigkeit zuwiderlaufen.

Es ist erforderlich, daß die gesetzliche Grundlage für die Verlängerung des Grundwehrdienstes frühzeitig geschaffen wird. Dies gibt der jungen Generation die notwendige Klarheit für ihre Zukunftsplanung. Zugleich entsteht ein zeitlicher Spielraum für die sorgfältige Vorbereitung der Umstellung. Diese Umstellung muß sich auch auf die Bereiche Studium und berufliche Ausbildung erstrecken, um den Wehrpflichtigen zusätzliche Wartezeiten soweit wie möglich zu ersparen.

Mit weiteren Änderungen des Wehrpflichtgesetzes soll die Pflicht zur Aufbewahrung des Wehrpasses und des Personalstammbuchs ergänzt werden um die Pflicht zur Aufbewahrung der Einberufungsbescheide für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und im Verteidigungsfall. In der Bundeswehr erworbene militärische Dienstgrade sollen bei der Anerkennung eines Wehrpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer wegfallen. Die sonstigen Änderungen des Wehrpflichtgesetzes sind überwiegend redaktioneller Art.

Das Soldatengesetz wird um eine Regelung erweitert, die dem Bundesminister der Verteidigung die Möglichkeit eröffnet, den ausgeschiedenen Soldaten der Bundeswehr das Tragen ihrer mit einer besonderen Kennzeichnung versehenen Uniform auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses bei besonderen Gelegenheiten und unter bestimmten Voraussetzungen widerruflich zu genehmigen.

Bisher dürfen frühere Soldaten nur dann wieder Uniform tragen, wenn sie Wehrdienst z. B. in Form einer Wehrübung leisten oder außerhalb einer Wehrübung an einer dienstlichen Veranstaltung teilnehmen und damit während der Dauer dieser Veranstaltungen wieder als Soldat in einem Wehrdienstverhältnis stehen. Diese Regelung wird seit

langem und zunehmend als unbefriedigend empfunden, weil sie den ausgeschiedenen Soldaten verwehrt, an besonders herausgehobenen Veranstaltungen in der Familie oder in der Öffentlichkeit, die nicht in unmittelbarem Bezug zu den Aufgaben der Bundeswehr stehen, in Uniform teilzunehmen. Es besteht nicht nur ein beachtliches persönliches Interesse der Betroffenen, sondern vor allem ein erhebliches öffentliches Interesse daran, daß — wie in anderen NATO-Ländern auch — Staatsbürger, die als Soldat treu gedient haben, bei bestimmten herausragenden Gelegenheiten die Uniform tragen und damit die Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft weiter fördern und sichtbar machen.

Nach der vorgesehenen Regelung soll das Uniformtragen auch für andere, insbesondere private Veranstaltungen ohne unmittelbaren dienstlichen Bezug genehmigt werden können. Das Nähere ist in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Außerdem wird im Soldatengesetz für den Fall der Anerkennung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Kriegsdienstverweigerer die Entlassung von Amts wegen vorgesehen, wobei im Regelfall vom Entlassenen die entstandenen Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung erstattet werden müssen.

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes folgt aus der Änderung des Wehrpflichtgesetzes.

Die Änderungen des Zivildienstgesetzes sind überwiegend Folgeänderungen der Änderungen des Wehrpflichtgesetzes. Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, statt des Zivildienstes einen um mindestens zwei Monate längeren anderen Dienst im Ausland bei bestimmten hierfür anerkannten Trägern zu leisten. Im übrigen handelt es sich bei den Gesetzesänderungen um Klarstellungen oder redaktionelle Änderungen.

Die Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes dient der Anpassung an die geänderten Vorschriften über die Nichtheranziehung der Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz zum Wehr- oder Zivildienst.

III. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 12. März 1986 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Einen Antrag der Fraktion der SPD, es bei der augenblicklichen Freistellungsquote für den Zivil- und Katastrophenschutz zu belassen, hat er mehrheitlich ebenso abgelehnt wie zwei weitere Anträge der Fraktion der SPD, 1. in § 13a Abs. 1 Satz 1 WPfIG das Wort „mindestens“ zu streichen und 2. den § 13a Abs. 1 Satz 3 WPfIG wie folgt zu fassen:

„Sie werden darüber hinaus nicht zu Wehrübungen und zum unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall herangezogen, so lange sie der Organisation, der sie angehören und gegenüber der sie sich zur Mitwirkung im Zivil- und Katastro-

phenschutz verpflichtet haben, weiterhin als Helfer für den Katastrophen- und Verteidigungsfall zur Verfügung stehen und sie in dem hierfür erforderlichen Umfang an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.“

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seinem Votum vom 19. Februar 1986 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf mit einer Änderung der Übergangsregelung für die Dauer des Zivildienstes in Artikel 4 Nr. 14 (§ 83 ZDG) anzunehmen; der Verteidigungsausschuß hat diese Änderung übernommen.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, zu dem Gesetzentwurf ablehnend Stellung zu nehmen, fand keine Mehrheit. Die Fraktion der SPD hatte den Antrag wie folgt begründet:

1. Die Personalprobleme, die in den 90er Jahren auf die Bundeswehr zukommen, werden durch die Verlängerung des Grundwehrdienstes nicht gelöst. Das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, die Präsenzstärke der Bundeswehr bei 495 000 zu halten, würde selbst bei Anwendung weiterer „Rekrutierungsmaßnahmen“ eine nochmalige Verlängerung des Grundwehrdienstes Mitte der 90er Jahre erforderlich machen. Die beabsichtigte Verlängerung des Grundwehrdienstes und die damit verbundenen Maßnahmen verlagern die Probleme der Bundeswehr, die nur durch eine umfassende Strukturreform zu lösen sind, in die Zukunft.

2. Durch die Einschränkung der Freistellungsquoten von Polizei, Bundesgrenzschutz, Zivil- und Katastrophenschutz wird die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben dieser Dienste gefährdet.

3. Die Verlängerung des Grundwehrdienstes führt bei unverändert bestehender „Drittelautomatik“ zu einer weiteren Verlängerung der Zivildienstdauer und damit zu tiefgreifenden Einschnitten in die Lebensplanung junger Menschen, deren Notwendigkeit nicht einsehbar und daher den Betroffenen nicht vermittelbar ist. Außerdem wird mit dem Gesetzentwurf die Chance vertan, erkannte, gravierende Mängel bei der Durchführung des Zivildienstes abzustellen.

4. Neben der unzumutbaren Auswirkung auf die Dauer des allgemeinen Zivildienstes bleibt die Regelung der sogenannten „freien Arbeitsverhältnisse“ unbefriedigend. Weder wird die bedrückende Arbeitslosigkeit berücksichtigt, noch werden Hilfen des Bundesamtes für Zivildienst, im Bedarfsfall solche „freien Arbeitsverhältnisse“ zu vermitteln, in Aussicht gestellt. Die verstärkte Einbeziehung von Zivildienstleistenden in die Verteidigungsplanung führt zu einer steigenden Zahl von Totalverweigerern. Auch die gegenwärtige Praxis, bereits bestrafte Totalverweigerer immer wieder einer erneuten Bestrafung zuzuführen,

wird nicht aufgegeben, sondern durch den sogenannten „Wörner-Erlass“ zusätzlich verstärkt.

3. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Stellungnahme vom 12. März 1986 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß begrüßt, daß es durch das rechtzeitige gemeinsame Vorgehen des Bundesministers der Verteidigung, der Kultusminister der Länder sowie der Hochschulen gelungen ist, die notwendig gewordene Verlängerung des Wehrdienstes so auszugestalten, daß die betroffenen Abiturienten in der Regel ohne Zeitverlust mit ihrem Hochschulstudium beginnen können. Durch vorausschauendes und flexibles Handeln aller Verantwortlichen in Bund und Ländern konnte eine für alle Seiten befriedigende und verantwortbare Lösung gefunden werden. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft erwartet, daß im Zuge weiterer gemeinsamer Beratungen eine befriedigende Lösung auch für angehende Fachhochschüler, die ihr Studium im Wintersemester beginnen müssen, sowie für Fachoberschüler gefunden wird.

Der Ausschuß bittet darüber hinaus den Bundesminister der Verteidigung, im Benehmen mit den Ländern zu prüfen, ob während der Wehrdienstzeit Kurse angeboten werden können, die es den künftigen Studenten ermöglichen, ihren Wissensstand präsent zu halten.

Nicht die Zustimmung der Mehrheit fand folgender Beschlußvorschlag der Fraktion der SPD:

„Der Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft hat gegen die beabsichtigte Verlängerung des Grundwehrdienstes aus bildungspolitischer Sicht erhebliche Bedenken. Im einzelnen nennt er folgende Gründe:

1. Es ist grundsätzlich bedenklich, wenn Bildungszeiten zugunsten des Wehrdienstes verkürzt werden, wie das durch die beabsichtigte Vorverlegung des Schuljahresendes auf spätestens Ende Mai geschehen soll. Ein direkter Übergang von der Schule zur Bundeswehr ohne eine angemessene Erholungspause wäre zudem auch gesundheitspolitisch bedenklich.
2. Bei Beginn des Studiums, das verspätet und nahtlos an den Wehrdienst anschließt, sind erhebliche Probleme bei der Immatrikulation, die meist persönlich vorgenommen werden muß, und der notwendigen Klärung der äußeren Studienbedingungen — z. B. der Wohnungsfrage — zu befürchten.
3. Bei einem verspäteten Studienbeginn sind negative Auswirkungen auf einen erfolgreichen Studienanfang zu befürchten, insbesondere in den curricular streng geordneten Studienfächern, wie z. B. Medizin und Mathematik und allen technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen. Ein Studienbeginn an den Fachhochschulen, die bereits im September das Wintersemester beginnen, wird zum 1. November kaum noch möglich sein. Diese Stu-

dienbewerber würden also mindestens ein halbes Jahr verlieren.

4. Für Fachoberschüler ergeben sich besonders schwerwiegende Folgen, weil eine Verkürzung der Schulzeit an den Fachoberschulen nicht möglich erscheint. Da diese Gruppe von Wehrpflichtigen also erst zum 1. September eingezogen würde, verlieren sie bis zur möglichen Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule ein halbes Jahr. Ähnliches gilt für die Aufnahme einer Ausbildung im dualen System.
5. Vor dem Hintergrund, daß immer mehr Abiturienten und Hochschulberechtigte eine Ausbildung im dualen System oder eine sonst geregelte praktische Berufsausbildung anstreben, und diese Ausbildungen spätestens Anfang September beginnen, sind für diese Gruppe ebenfalls besondere Schwierigkeiten zu erwarten. Befürchtet werden muß auch, daß die Bewerbungschancen dieser Gruppe im dualen System sinken, weil mit der Ausbildung erst Anfang November begonnen werden könnte.
6. Wenn die beabsichtigte Verlängerung des Grundwehrdienstes zu Lasten der Bildungsangebote durchgesetzt werden sollte, werden auch die Bildungschancen der Mädchen und Frauen berührt, da sie gleichermaßen von der Verkürzung der Bildungsangebote betroffen wären.

Aus den genannten Gründen hält der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft Alternativen zur beabsichtigten Verlängerung des Grundwehrdienstes aus bildungspolitischen Gründen für dringend erforderlich. Es muß angesichts der aufgezeigten Schwierigkeiten auch befürchtet werden, daß die Motivation vieler junger Menschen, ihre Ausbildung an einer weiterführenden Schule oder Hochschule oder in der praktischen Berufsausbildung fortzusetzen, Schaden nimmt.“

4. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1986 mit Mehrheit beschlossen, aus entwicklungspolitischer Sicht die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.
5. Der Haushaltsausschuß hat in seinem Votum vom 19. Februar 1986 dem Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und bei Ablehnung durch die Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Zu § 96 GO berichtet er gesondert.

IV. Beratungen im Verteidigungsausschuß

1. Die öffentliche Anhörung erstreckte sich auf folgende Themen:
 - a) Grundlagen und Notwendigkeit des Gesetzes,
 - b) Auswirkungen auf den bildungs- und arbeitspolitischen Bereich,
 - c) Auswirkungen auf den Zivil- und Katastrophenschutz.

Die Auffassungen der sechzehn Sachverständigen divergierten in den meisten Fragen. Die Fraktionen haben aus den Aussagen unterschiedliche Schlußfolgerungen gezogen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP unterstützten den Regierungsentwurf. Der Auftrag der Bundeswehr erfordere es, an einem Friedensumfang von 495 000 Mann auch weiterhin festzuhalten. Sie waren der Auffassung, zur Verlängerung des Grundwehrdienstes gebe es keine Alternative. Der vorgeschlagene Stichtag für die Wehrdienstverlängerung sei sachgerecht und könne nicht ohne spätere Verschärfung der Personalprobleme hinausgeschoben werden. Das Gesamtkonzept sei trotz der nicht verkannten Schwierigkeiten realisierbar. Schon der frühere Verteidigungsminister Dr. Apel habe eine Verlängerung des Grundwehrdienstes als notwendig bezeichnet. Maßnahmen zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und der Beseitigung der Nachteile, die Reservisten durch die Ableistung von Wehrübungen entstehen, würden darüber hinaus längst fällige Verbesserungen bringen.

Die Fraktion der SPD lehnte den Gesetzentwurf insgesamt ab. Sie war der Meinung, eine Entscheidung über die Verlängerung des Wehrdienstes sei zur Zeit nicht nötig. Das Aufkommen an Wehrpflichtigen reiche noch bis 1991. Die vorgelegte Planung sei unrealistisch, lückenhaft und löse die wirklichen Personalprobleme der Streitkräfte nicht, sondern verschiebe sie lediglich. Sie führe auch — z. B. beim Zivil- und Katastrophenschutz — zu gesellschaftlich unerträglichen Folgen. Das entscheidende Defizit liege im Festhalten an einer überholten politischen Bewertung der heutigen wie der künftig erwartbaren bzw. anzustrebenden militärischen Lage. Die Lösung der aus dem Geburtenrückgang folgenden Personalprobleme müsse zu einer neuen Wehrstruktur führen und im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrollpolitik gesucht werden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnte den Gesetzentwurf ebenfalls ab und forderte eine Reduzierung der Wehrdienstdauer.

Ein Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 14 b ZDG) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP abgelehnt. Mit dem Antrag war folgende Neufassung der Vorschrift vorgeschlagen worden:

„§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des sechszwanzigsten Lebensjahres anzutretenden Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, der sonst von ihm zu leisten wäre, vertraglich verpflichtet haben, und

2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie Dienst von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben mit den Grundsätzen der internationalen Jugendarbeit nach dem Bundesjugendplan im Einklang stehen, und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.“

2. Der Verteidigungsausschuß hat folgende Änderungen des Regierungsentwurfs beschlossen:

2.1 Der Stichtag für die Wehrdienstverlängerung in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 5 WPfIG) wird vom 1. Juli auf den 1. Juni 1989 vorverlegt; dies bedingt Folgeänderungen in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 13 b WPfIG), Artikel 3 Abs. 2 (SVG), Artikel 4 Nr. 14 (§ 83 ZDG) und Artikel 7 Abs. 2 (Inkrafttreten des Artikels 3). Anlaß für diese Änderung ist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Modell, das den Wehrpflichtigen Zeitverluste zwischen dem Schulbesuch und dem Wehrdienst sowie zwischen dem Wehrdienst und der weiteren Ausbildung nach Möglichkeit ersparen soll. Dieses Modell sieht u. a. die Vorverlegung der Abiturprüfung auf den Monat Mai und die Vorverlegung des Haupteinberufungstermins für Abiturienten auf den 1. Juni vor. Ohne eine entsprechende Vorverlegung des Stichtags für die Wehrdienstverlängerung würde sich für den Abiturientenjahrgang 1989 je nach Einberufungstermin eine unterschiedliche Wehrdienstdauer ergeben.

2.2 Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 13 a WPfIG), Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a (§ 14 ZDG) und Artikel 5 (§ 8 KatSG) werden klarstellend dahin gehend ergänzt, daß die in

diesen Vorschriften geregelte Wehrdienstausnahme einen ehrenamtlichen Dienst voraussetzt.

- 2.3 Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 43 WPflG) ist der Verteidigungsausschuß der Auffassung, es sei nicht erforderlich, die Anwendbarkeit des Wehrpflichtgesetzes davon abhängig zu machen, daß die betroffenen Wehrpflichtigen sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes aufhalten.
- 2.4 Die Änderung in Artikel 2 Nr. 7 (§ 72 SG) stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.
- 2.5 In Artikel 4 Nr. 14 (§ 83 ZDG) wird eine weitere Übergangsregelung für Dienstpflichtige eingefügt, die vor dem 1. Juni 1989 den Grundwehrdienst begonnen oder bereits abgeleistet haben. In diesen Fällen muß es bei der Dauer des Zivildienstes bleiben, die bei Antritt des Grundwehrdienstes gegolten hat. Das ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber die Dauer des Zivildienstes auf die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes abstellt. Die längere Dauer des Zivildienstes kann daher nur für diejenigen Zivildienstpflichtigen gelten, die andernfalls bereits den verlängerten Grundwehrdienst von 18 Monaten zu leisten hätten. Die Einführung dieser Regelung bedingt eine redaktionelle Neufassung des gesamten bisherigen § 83 Abs. 1 ZDG.
- 2.6 Die redaktionelle Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 2 KatSG folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.
- 2.7 Die Einschränkung der besonderen Inkrafttretensregelung in Artikel 7 Abs. 2 stellt sicher, daß die Änderungen in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 (§ 88 SVG) zum selben Zeitpunkt wie die inhaltsgleiche Änderung in Artikel 4 Nr. 12 (§ 51 ZDG) in Kraft tritt.

Nicht gefolgt ist der Verteidigungsausschuß dem von der Bundesregierung abgelehnten Vorschlag des Bundesrates, durch Ergänzung des § 5 Abs. 2 WPflG Wehrpflichtigen die Ableistung des Wehrdienstes in zeitlich getrennten Abschnitten zu ermöglichen, wenn die Aufnahme eines Studiums oder einer anderen Ausbildung infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes erheblich über den Zeitraum eines Jahres hinaus verzögert würde. Der Ausschuß befürwortet statt dessen das oben unter Nummer 2.1 erwähnte, von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösungsmodell.

Eine von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte und mit ihren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommene EntschlieÙung soll die bereits eingeleiteten und beabsichtigten flankierenden Maßnahmen der Bundesregierung und des Bundesministeriums der Verteidigung unterstützen, mehr Wehrgerechtigkeit zu erreichen, die materielle Lage der Wehrdienstleistenden zu verbessern und Übergangsprobleme vom Wehrdienst in das Studium nach der Verlängerung des Wehrdienstes zu lösen.

Eine weitere von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte und mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und FDP bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN angenommene EntschlieÙung zielt darauf ab, materielle Nachteile für wehrübende Reservisten zu beseitigen.

Seine Begründung lautet wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund der ab 1989 zu erwartenden Erhöhung der Wehrübungsplätze auf ca. 15 000 muß dafür gesorgt werden, daß alle Wehrpflichtigen — was die Verdienstaussfallentschädigungsregelung betrifft — gleich behandelt werden.

Der Grundsatz muß lauten, daß der tatsächliche Verdienstaussfall dem Wehrübenden ersetzt werden muß.

Das Arbeitsplatzschutzgesetz sieht vor, daß Beamte, die zu einer Wehrübung einberufen werden, für die Dauer der Wehrübung mit Bezügen beurlaubt werden.

Im Gegensatz dazu sieht das Unterhaltssicherungsgesetz für alle anderen Wehrpflichtigen vor, daß Verheiratete 90 % bzw. nicht Verheiratete 70 % des durch den Wehrdienst bzw. die Wehrübung entfallenden bisherigen Nettoeinkommens als Verdienstaussfallentschädigung erhalten. Die Ungleichbehandlung gegenüber dem Öffentlichen Dienst wird noch verstärkt durch die Höchstgrenzenregelung (4 050 DM Verheiratete, 3 150 DM nicht Verheiratete), bis zu der Verdienstaussfallentschädigung nach dem USG gezahlt wird. Der Unterschied wird allerdings gemildert oder beseitigt durch die Möglichkeit der Steuerrückvergütung.

2. Die Bemessungsgrundlage des vom Bund an die Rentenversicherungsträger zu zahlenden RV-Beitrags für wehrübende Soldaten wurde 1982 von 100 % auf 75 % und 1983 auf 70 % herabgesetzt.

Die Bundeswehr wird ab 1989 eine sehr viel größere Zahl von Reservisten zu Wehrübungen heranziehen als bisher. Ihr Dienst ist notwendig, um die Friedenspräsenz unserer Streitkräfte sicherzustellen.

Es wäre nicht gerecht, die Reservisten vermehrt zu Wehrübungen heranzuziehen und sie gleichzeitig mit verminderten Zahlungen von Rentenversicherungsbeiträgen zu belasten. Gegenüber denjenigen, die keinen Wehrdienst leisten oder nicht zu Wehrübungen herangezogen werden, wäre dies eine doppelte Belastung, die zu mehr Wehrungerechtigkeit führt.

Es ist daher notwendig, im Zuge der Bemühungen um mehr Wehrgerechtigkeit die Bemessungsgrundlage für die RV-Beiträge des Bundes für Wehrübende wieder so anzuheben, daß persönliche Nachteile für die Betroffenen vermieden werden.

Die Fraktion der SPD stimmte dieser EntschlieÙung mit der Begründung zu, daß der volle Ersatz des Verdienstaussfalls für Wehrübende, nicht nur für Beamte und im Öffentlichen Dienst Stehende, eine — unabhängig von der ab 1989 ge-

planten Erhöhung der Wehrübungsplätze auf ca. 15 000 — sofort zu realisierende Forderung sei.

V. Kosten

Die Änderungen des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes verursachen keine Mehrkosten.

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes um drei Monate durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes kann dazu führen, daß Grundwehrdienstleistende vermehrt höhere Dienstgrade (Gefreiter, Obergefreiter, Unteroffizier ohne Portepée) erreichen. Das kann zu Mehrausgaben beim Wehrsold führen. Solchen Personalmehrkosten (jährlich bis zu ca. 15 bis 17 Mio. DM) stehen jährliche Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe bei den Sachausgaben gegenüber, da die Verlängerung der Wehrdienstdauer zu einer Reduzierung der jährlichen Einstellungs- und Entlassungszahlen führen wird. Dieses hätte Minderausgaben bei Bekleidung, Einberufungs- und Entlassungsreisen, Einstellungs-

und Entlassungsuntersuchungen und insbesondere bei der militärischen Ausbildung zur Folge.

Die Verlängerung des Zivildienstes verursacht Mehrkosten in Höhe von 109 Mio. DM. Diese wirken sich erstmals im Haushaltsjahr 1991 mit 77 Mio. DM und ab 1992 in voller Höhe aus.

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes hat geringe, nicht abschätzbare Minderausgaben zur Folge.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsentwurfs haben keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß die von der Bundesregierung vorgelegte Kostenschätzung nicht realistisch ist. Allein die von der Bundesregierung angekündigten sozialen Begleitmaßnahmen zu diesem Gesetzentwurf beliefen sich auf etwa 550 Mio. DM. Zur Realisierung aller, mit der personellen Bedarfsdeckung zusammenhängenden Maßnahmen sei ein Kostenaufwand von 2 bis 3 Mrd. DM erforderlich.

Bonn, den 19. März 1986

Hauser (Esslingen)

Jungmann

Berichterstatler

